52. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 18.09.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

5. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Eichstätt - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beratung u. Beschluss

Sachverhalt:
Die Stadt Eichstätt hat ein Verfahren zur Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ eingeleitet. Am 20.07.2023 wurden durch den Stadtrat die Vorentwürfe, mit denen das Verfahrens weitergeführt werden soll, beschlossen. Der Vorentwurf der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Potentialflächen umfassen ca. 425 Hektar. Im Vergleich dazu waren es vorher rund 118 Hektar (2,5 %). Entsprechend § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird auch die Gemeinde Adelschlag in dem Verfahren beteiligt.
Zu den Weilern den Weilern Moritzbrunn, Waldhütte, Fasanerie, welche bei den 1.000 m – Abständen unberücksichtigt bleiben ist folgendes festzuhalten:
In Nr. 4 der Anwendungshinweise von 2016 zur 10 H Regelung des Art. 82 BayBO wird dargelegt, dass im Außenbereich Gehöfte oder Aussiedlerhofe etc. nicht geschützt sind.
In der Ergänzung zur 10 H-Regelung mit der Festlegung des Mindestabstandes von 1000 m in Art. 82 a BayBO wird ebenso der Mindestabstand nur auf Wohngebäude im Innenbereich, in Bebauungsplänen oder in Außenbereichssatzungen bezogen, nicht aber auf sonstige Wohngebäude im Außenbereich wie Höfe etc.

Beschluss:
Der Gemeinderat Adelschlag beschließt, Einwände in dem Verfahren geltend zu machen. Er fordert 1000 m Abstand auch zu den Weilern und Höfen der Gemeinde.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Adelschlag, 20.09.2023

[redacted]

BAYERN · GEMEINDE ADELSCHLAG